G 4763

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

68. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. März 2015 | **Nummer 5**

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein–Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
		RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales	
2010	26. 1. 2015	Verwaltungsverfahrensgesetz Amtliche Beglaubigung von Abschriften und Unterschriften	104
		RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
74	13. 1. 2015	Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes *1) (Bodenschutz- und Altlastenförderrichtlinien – BAfrl)	104
74	13. 1. 2015	Verfahren zur Anmeldung von Zuwendungen für die Sanierung von Altlasten und für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes sowie zur Aufstellung von Dringlichkeitslisten	109
751	30. 1. 2015	Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.nrw) – Programmbereich Markteinführung	112

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NRW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales	
29. 1. 2015	Bek. – Bekanntmachung des Vomhundertsatzes nach § 148 Absatz 4 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) für das Kalenderjahr 2014	115

III.

Öffentliche Bekanntmachungen
(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: https://recht.nrw.de)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Rheinland	
29. 1. 2015	Bek. – Öffentliche Auslegung des LVR-Beteiligungsberichtes zum 31. Dezember 2013	115
	Verkehrsverbund Rhein-Ruhr	
24. 2. 2015	Bek. – Sitzungen der Fachausschüsse des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)	115

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: https://recht.nrw.de. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: https://recht.nrw.de, dort: Newsletter anklicken.

2010

Verwaltungsverfahrensgesetz Amtliche Beglaubigung von Abschriften und Unterschriften

RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales
– 56-36.05.04 –
v. 26.1.2015

Der Runderlass des Innenministers vom 28.4.1977 (MBl. NRW. S. 552) wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 wird das Wort „übrigen" durch das Wort „Übrigen" und das Wort „folgendes" wird durch das Wort „Folgendes" ersetzt.
2. Nummer 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 7 wird nach dem Wort „Vervielfältigungen" das Wort „sowie" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „werden" wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und es werden die Wörter „für Ausdrucke elektronischer Dokumente sowie für elektronische Dokumente, die zur Abbildung eines Schriftstücks hergestellt wurden oder die ein anderes technisches Format als das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene Ausgangsdokument erhalten haben." angefügt.
   b) In Satz 8 wird die Angabe „4" durch die Angabe „6" ersetzt.
   c) Nach Satz 18 wird folgender Text angefügt:

   „Gemäß § 33 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW muss der Beglaubigungsvermerk zusätzlich zu den Angaben nach § 33 Abs. 3 Satz 2 VwVfG NRW bei der Beglaubigung

   1. des Ausdrucks eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbunden ist, die Feststellungen enthalten,
      a) wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist,
      b) welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist und
      c) welche Zertifikate mit welchen Daten dieser Signatur zugrunde lagen;
   2. eines elektronischen Dokuments den Namen der für die Beglaubigung zuständigen Person und die Bezeichnung der Behörde, die die Beglaubigung vornimmt, enthalten; die Unterschrift der für die Beglaubigung zuständigen Person und das Dienstsiegel nach § 33 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 VwVfG NRW werden durch eine dauerhaft überprüfbare qualifizierte elektronische Signatur ersetzt.

   Wird ein elektronisches Dokument, das ein anderes technisches Format als das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene Ausgangsdokument erhalten hat, nach § 33 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 VwVfG NRW beglaubigt, muss der Beglaubigungsvermerk zusätzlich die Feststellungen nach § 33 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 VwVfG NRW für das Ausgangsdokument enthalten.

   Jede Behörde soll von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, auf Verlangen ein elektronisches Dokument nach § 33 Abs. 4 Nr. 4 Buchstabe a VwVfG NRW oder eine elektronische Abschrift fertigen und beglaubigen (§ 33 Abs. 7 VwVfG NRW)."

Ministerium für Inneres und Kommunales

Im Auftrag

Stefan M n i c h

– MBl. NRW. 2015 S. 104

74

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes *1) (Bodenschutz- und Altlastenförderrichtlinien – BAfrl)

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– IV – 4 – 551.01 –
v. 13.1.2015

Inhaltsübersicht

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage
2 Gegenstand und Ziel der Förderung
3 Zuwendungsempfänger
4 Zuwendungsvoraussetzungen
5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung
6 Verfahren
7 Qualitätssicherung
8 Schlussbestimmung

1

Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1

Das Land gewährt folgende Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinien, den Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV zu § 44 LHO) und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (VVG) (RdErl. des Finanzministeriums vom 30.9.2003, SMBl. NRW. 631).

1.1.1

Zuwendungen für die Erfassung von Altablagerungen oder Altstandorten im Sinne des § 2 Absatz 5 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502) in der jeweils geltenden Fassung und schädlicher Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen im Sinne des § 2 Absatz 3 und 4 des Bundes-Bodenschutzgesetzes sowie sonstigen ehemals baulich genutzte Flächen, entsprechend Brachflächen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 2 Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetz vom 26. November 2002 (GV. NRW. S. 571) in der jeweils geltenden Fassung.

1.1.2

Zuwendungen für Maßnahmen zur Ermittlung und Abwehr von Gefahren (Schutz des Wohls der Allgemeinheit vor Gefahren, insbesondere für die menschliche Gesundheit), durch schädliche Beeinflussungen von Gewässern, des Bodens oder der Luft, die von Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen im Sinne des § 2 Absatz 5 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes sowie schädlichen Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen im Sinne des § 2 Absatz 3 und 4 des Bundes-Bodenschutzgesetzes ausgehen oder ausgehen können.

1.1.3

Zuwendungen für Gefährdungsabschätzungen und Sanierungsuntersuchungen im Zusammenhang mit kommunalen Planungen für die Wiedernutzbarmachung von Altablagerungen oder Altstandorten im Sinne des § 2 Absatz 5 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes sowie schädlicher Bodenveränderungen oder Verdachtsflächen im Sinne des § 2 Absatz 3 und 4 des Bundes-Bodenschutzgesetzes.

1.1.4

Zuwendungen für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes.

1.2

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Richtliniengeber gemeinsam mit der Bewilligungsbehörde und in Abstimmung mit dem Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) und dem Verband für

Flächenrecycling und Altlastensanierung (AAV) über die landesweite Rangfolge der mit den Dringlichkeitslisten der Bezirksregierungen (DL) angemeldeten Maßnahmen *2). Auf dieser Grundlage entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel im Einzelfall.

Über die Förderung angemeldeter Maßnahmen für die EFRE-Fonds entscheiden die zwischengeschalteten Stellen für jeden Einzelfall anhand der Auswahlkriterien des Operationellen Programms NRW 2014-2020 und in Abstimmung mit den Ressorts über die Freigabe der Mittel.

Im Fall der gleichzeitigen Gewährung aus Mitteln der EU, insbesondere aus dem EFRE-Fonds, gehen die EU-spezifischen Fördervorschriften sowie die EFRE-Rahmenrichtlinie vom 14.11.2014 (MBl. NRW. S. 676) vor, soweit die Regelungen dieser Förderrichtlinie widersprechen oder sie ergänzen.

2

Gegenstand und Ziel der Förderung

Gegenstand der Förderung sind – gemäß des Zuwendungszwecks und der nachfolgenden Ziele – Erhebungen, Untersuchungsmaßnahmen und Sanierungen gemäß der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes und der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554) in der jeweils geltenden Fassung, dem Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 439) in der jeweils geltenden Fassung und des Altlastensanierungs- und Altlastenaufbereitungsverbandsgesetzes

bei Maßnahmen zur Erfassung nach Nummer 1.1.1

- Erhebungen einschließlich Erstbewertung von Altlasten, altlastenverdächtigen Flächen, schädlichen Bodenveränderungen und Verdachtsflächen

mit dem Ziel, die Landesdatenbank Fachinformationssystem Altlasten und schädliche Bodenveränderungen (FIS AlBo) zu vervollständigen und

- Ermittlung von Brachflächen und Entsiegelungspotenzialen

mit dem Ziel, durch die Erhebung von Brachflächen und Entsiegelungspotenzialen den Flächenverbrauch in NRW zu reduzieren,

bei Maßnahmen zum Schutz vor Gefahren nach Nummer 1.1.2

- Ermittlung und Beseitigung von Umwelt- und Gesundheitsgefahren durch Altlasten und schädliche Bodenveränderungen, die sich in der Verantwortung der Kommunen befinden
- Vorbereitung der Flächenreaktivierung (auch im Rahmen der Kofinanzierung des EFRE-Fonds)
- Vorbereitung von Maßnahmen bei den Pflichtigen (Amtsermittlung gemäß § 9 Absatz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und
- Durchführung von Ersatzvornahmen

mit dem Ziel des Abbaus der Dringlichkeitslisten zu

Gefährdungsabschätzungen (GA)

Sanierungsuntersuchungen (SU)

Sanierungsplänen, Sanierungen (SA),

bei Maßnahmen im Zusammenhang mit kommunalen Planungen nach Nummer 1.1.3

- Gefährdungsabschätzungen, Sanierungsuntersuchungen

mit dem Ziel zur Sicherstellung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Rahmen der städtebaulichen Planung,

bei Maßnahmen zum Bodenschutz nach Nummer 1.1.4

- Untersuchung zur Verbesserung der Kenntnisse über die Verbreitung flächenhafter Schadstoffbelastungen, den Erfüllungsgrad von Bodenfunktionen und das Auftreten von Erosionsschwerpunkten
- sowie Erhalt und Verbesserung der Klimaschutzfunktion des Bodens

mit dem Ziel zur Erhöhung des Flächenanteils des Landes NRW an Bodenbelastungs- und Bodenfunktions- und Erosionskarten

- Aktivitäten zur Verbesserung des Bodenbewusstseins.

2.1

Gegenstand von Zuwendungen zur Erfassung nach Nummer 1.1.1 sind:

2.1.1

Systematische, flächendeckende Erhebungen und Erstbewertung altlastverdächtiger Flächen, Altlasten, schädlicher Bodenveränderungen und Verdachtsflächen innerhalb einer Gebietskörperschaft als Voraussetzung für die Ermittlung der altlastenverdächtigen Flächen beziehungsweise Verdachtsflächen und Altlasten beziehungsweise schädlichen Bodenveränderungen. Dies beinhaltet:

- Erhebungen in Archiven (schriftliche Quellen), historischen Karten und Luftbildern zur Ermittlung der räumlichen Lage und Größe, deren frühere Nutzung (Branchenzuordnung, Ablagerungstyp) und zur zeitlichen Einordnung und Bestandsdauer,
- eine darauf aufbauende Prioritätenbildung durch Feststellung der Altlastenrelevanz in Kombination mit der Verschneidung mit der aktuellen Nutzung und den Untergrundverhältnissen über ein GIS-System,
- EDV-gestützte Aufarbeitung und Aktualisierung des Katasters wegen Flächen, auf denen eine weitergehende Bearbeitung stattgefunden hat,
- Übermittlung der erhobenen Daten an die Landesdatenbank Fachinformationssystem Altlasten und schädliche Bodenveränderungen basierend auf dem festgelegten Mindestdatenumfang über die Schnittstelle oder durch manuelle Eingabe.

2.1.2

Flächendeckende Erhebung von Brachflächen.

Diese beinhalten:

- Erhebungen aus Luftbildern, Altlastenkatastern sowie weiterer Recherchen zur Ermittlung der räumlichen Lage und Größe sowie der aktuellen Nutzung der Brachflächen,
- EDV-gestützte Aufarbeitung der Erhebungen in einem Kataster.

2.1.3

Ermittlung von Entsiegelungspotenzialen durch Luftbild- und Kartenauswertungen sowie Begehungen.

2.2

Gegenstand von Zuwendungen zur Gefahrenabwehr nach Nummer 1.1.2 und zu Nummer 1.1.3 sind:

2.2.1

Ermittlung des Sachverhalts, um festzustellen, ob durch die einzelne altlastverdächtige Fläche, Altlast, schädliche Bodenveränderungen oder Verdachtsfläche Gefahren für den Einzelnen oder die Allgemeinheit hervorgerufen werden, welcher Art diese Gefahren sind und welches Ausmaß sie haben (Gefährdungsabschätzung im Sinne des § 9 des Bundes-Bodenschutzgesetz),

2.2.1.1

einschließlich der Vervollständigung, Aufbereitung und Auswertung von Daten, Tatsachen und Erkenntnissen aus schriftlichen und sonstigen Quellen durch einen besonders sachkundigen Dritten, soweit dies im Rahmen der Sachverhaltsermittlung nach § 9 des Bundes-Bodenschutzgesetzes erforderlich ist, sowie standortbezogene Erhebungen und Nutzungsrecherchen im Einzelfall,

2.2.1.2

einschließlich Untersuchungen mehrerer Einzelflächen bei bestehenden Sachzusammenhängen, wie altlastenverdächtige Flächen mit gleichgelagerten Problemstellungen, schädliche Bodenveränderungen mit einheitlichen Materialeigenschaften und immissionsbelasteten Gebieten, die durch dieselben maßgeblichen Quellen beaufschlagt worden sind. Verdachtsflächen in Wasserschutzzonen und im Bereich von Grundwasserkörpern im Sinne der Wasserrahmenrichtlinie,

2.2.1.3
im Falle von Zuwendungen nach Nummer 1.1.3 auch Untersuchungen und Bewertungen im Hinblick auf schädliche Bodenveränderungen, soweit für das Gebiet des einzelnen Bebauungsplans Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast sowie das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen bestehen.

2.2.2
Vorbereitung von Sanierungsmaßnahmen

2.2.2.1
Sanierungsuntersuchungen bei Altlasten im Sinne von § 13 des Bundes-Bodenschutzgesetzes und bei schädlichen Bodenveränderungen in Verbindung mit § 15 Absatz 3 des Landesbodenschutzgesetzes, einschließlich notwendiger örtlicher Zusatzuntersuchungen.

2.2.2.2
Sanierungspläne bei Altlasten im Sinne von § 13 Bundes-Bodenschutzgesetz, bei schädlichen Bodenveränderungen in Verbindung mit § 15 Absatz 3 Landesbodenschutzgesetz sowie die Erstellung oder Ergänzung eines Sanierungsplans nach § 14 Bundes-Bodenschutzgesetz durch einen Sachverständigen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz in Verbindung mit § 17 Landesbodenschutzgesetz einschließlich der Begutachtung des Ist-Zustandes der Umgebung vor Beginn der Sanierungsmaßnahme im Hinblick auf Folgeschäden.

2.2.2.3
Planung und Durchführung von Arbeitsschutzmaßnahmen, die im Zusammenhang mit Maßnahmen nach den Nummern 2.2 und 2.3 notwendig sind.

2.3
Gegenstand von Zuwendungen zur Gefahrenabwehr nach der Nummer 1.1.2 sind auch

2.3.1
Sanierungs- und Schutzmaßnahmen im Sinn des § 2 Absatz 7 und 8 des Bundes-Bodenschutzgesetzes einschließlich

2.3.1.1
Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung von Einzelmaßnahmen,

2.3.1.2
Abdeckung, Abdichtung oder sonstige geeignete Sicherungsmaßnahmen,

2.3.1.3
Neubau, Umbau, Erweiterung, Herstellung oder Kauf von Einrichtungen zur Fassung, Sammlung, Behandlung und Ableitung von Sickerwasser, verunreinigtem Grund- oder Oberflächenwasser, Gasen, mit Ausnahme derjenigen Einrichtungen, deren Nutzen im wirtschaftlichen Interesse des Zuwendungsempfängers oder Dritter liegt.

2.3.1.4
Chemische, physikalische oder sonstige Behandlung zur Beseitigung oder Verminderung der Schadstoffe einschließlich nachgewiesener Ausgaben für die gemeinwohlverträgliche Beseitigung der dabei entstehenden Abfälle und Abwässer, ausgenommen regelmäßige Bodenbehandlung sowie der Betrieb von Einrichtungen zur Behandlung von Gasen, Sickerwasser oder sonst verunreinigtem Wasser, soweit dieser einen Zeitraum von zwei Jahren überschreitet.

2.3.1.5
Ausräumen schadstoffhaltiger Böden, Bodenmaterialien oder sonstiger Materialien und deren Umlagerung oder gemeinwohlverträgliche Beseitigung, sowie Wiederverfüllung mit unbelastetem Material, sofern im Zusammenhang mit Gefahrenabwehrmaßnahmen erforderlich.

2.3.1.6
Maßnahmen zur Standsicherheit (zum Beispiel bei Rutschungen, Sackungen).

2.3.2
Überwachungsmaßnahmen wie
Neubau, Umbau, Erweiterung oder Herstellung von Überwachungseinrichtungen einschließlich der hierfür erforderlichen Entwurfs-, Genehmigungs- und Ausführungsplanung.

2.3.3
Ausgaben für Leistungen an Dritte, die unmittelbar für die Durchführung von Maßnahmen nach den Nummern 2.2.1 bis 2.3.2 notwendig sind.

2.3.4
Beschränkungsmaßnahmen einschließlich Ausgaben zum Ausgleich der Beschränkung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie der Bewirtschaftung nach § 10 Absatz 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (Nutzungsbeschränkung beziehungsweise -änderung).

2.4
Gegenstand von Zuwendungen für Maßnahmen des Bodenschutzes nach Nummer 1.1.4 sind:

2.4.1
Untersuchungen zur gebietsbezogenen Ermittlung und Bewertung von schädlichen Bodenveränderungen einschließlich der dazu erforderlichen Datenrecherchen (insbesondere Bodenbelastungskarten, Erosionskartierungen),

2.4.2
Untersuchungen zur Ermittlung und Bewertung von Bodenfunktionen einschließlich der dazu erforderlichen Datenrecherchen (insbesondere Bodenfunktionskarten),

2.4.3
Untersuchungen und Einrichtungen zur Etablierung des Bodenschutzes beziehungsweise Verbesserung des Bodenbewusstseins sowie Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Klimaschutzfunktion des Bodens.

3
Zuwendungsempfänger

3.1
Zuwendungsempfänger sind Gemeinden und Gemeindeverbände

3.2
für Zuwendungen nach Nummer 1.1.2 sind außerdem:

3.2.1
Juristische Personen des privaten Rechts, soweit eine kommunale Mehrheitsbeteiligung vorliegt, deren Geschäftszweck auf den Erwerb oder die Verwaltung von Altlasten, altlastenverdächtigen Flächen oder Grundstücken mit schädlichen Bodenveränderungen oder Grundstücken, bei denen der Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung besteht oder die Veräußerung von sanierten Flächen oder den Erwerb, die Veräußerung oder die Verwaltung von Grundstücken gerichtet ist.

3.2.2
Wirtschaftliche Unternehmen der Gemeinden und Gemeindeverbände in Form von Eigenbetrieben im Sinne von § 114 der Gemeindeordnung (gemeindliche wirtschaftliche Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit).

3.2.3
Bei Nummer 3.2.1 und 3.2.2 sind die Regeln der Transparenzrichtlinie in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten (Richtlinie 2006/111/EG der Kommission vom 16. November 2006 über die Transparenz der finanziellen Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und den öffentlichen Unternehmen sowie über die finanzielle Transparenz innerhalb bestimmter Unternehmen (ABl. L 318/17 vom 17.11.2006) in der jeweils geltenden Fassung. Die Mittel sind ausschließlich für die unter Nummer 1.1.2 aufgeführten Zwecke zu verwenden.

4
Zuwendungsvoraussetzungen

4.1
Voraussetzung für die Förderung von Flächenerhebungen nach Nummer 2.1.1 und 2.1.2 ist die Beachtung der vom LANUV herausgegebenen Handlungsempfehlung „Arbeitsblatt 21 „Arbeitshilfe für flächendeckende Erhebungen über Altstandorte und Altablagerungen (2013)“*3).

Voraussetzung für die Förderung von flächendeckenden Erhebungen von Brachflächen nach Nummer 2.1.2 ist die Beachtung der vom LANUV herausgegebenen Handlungsempfehlung „Leitfaden zur Erfassung von Brachflächen NRW (2014)“ * 3).

4.2

Voraussetzung für eine Förderung nach den Nummern 2.3.1 und 2.3.2 ist, dass notwendige und geeignete Maßnahmen im Sinn der Nummern 2.2.1 und 2.2.2 vorausgegangen sind. Zur Beseitigung einer gegenwärtigen Gefahr im Sinn des § 55 Absatz 2 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW ist eine ordnungsbehördliche Anordnung oder ein Vergleich (Nummer 4.7) ausreichend.

4.3

Maßnahmen nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.2 in Verbindung mit der Nummer 1.1.3 sind förderfähig, wenn eine Altablagerung oder ein Altstandort oder ein Grundstück mit einer schädlichen Bodenveränderung beziehungsweise eine Verdachtsfläche wieder genutzt werden soll und im Zusammenhang damit für die Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplans oder eines Bebauungsplans eine Gefährdungsabschätzung oder Sanierungsuntersuchung notwendig ist. Notwendige Gefährdungsabschätzungen innerhalb des Gebietes eines Bebauungsplanes gelten als eine Maßnahme, entsprechendes gilt für Sanierungsuntersuchungen.

4.4

Maßnahmen nach den Nummern 2.2.1 und 2.2.1.3 sind förderfähig, wenn durch die Zusammenfassung mehrerer Einzelmaßnahmen in einem Untersuchungspaket ein wirtschaftlicher Vorteil und eine einheitliche Bewertung erreicht werden kann.

4.5

Maßnahmen nach den Nummern 2.3.1 und 2.3.2 sind nur förderfähig, wenn

4.5.1

diese auf Grund der Pflichten nach § 4 des Bundes-Bodenschutzgesetzes notwendig sind,

4.5.2

von der Altlast oder der schädlichen Bodenveränderung eine Gefahr ausgeht für

a) Leben oder Gesundheit von Menschen durch unmittelbare Einwirkungen oder

b) die Trinkwassergewinnung oder Heilquellen oder

c) die Bodennutzung bei Grundstücken mit Wohnbebauung oder in Kleingärten oder

d) die öffentliche Wasserwirtschaft

4.5.3

und wenn

a) es sich bei der Altlast um eine Altablagerung handelt, deren Betreiber eine Gemeinde oder ein Gemeindeverband war oder nicht auf Grund von Anordnungen nach § 36 Absatz 4 oder § 39 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (BGBl. I S. 1324) in der jeweils geltenden Fassung handelt oder

b) die Altlast auf eine stillgelegte Anlage zurückzuführen ist, die von einer Gemeinde oder Gemeindeverband oder dem Eigenbetrieb einer Gemeinde oder Gemeindeverband betrieben worden ist, oder

c) der Zuwendungsempfänger Alleineigentümer des Grundstücks ist und nicht auf Grund der in Nummer 4.5.3 Buchstabe a genannten Anordnung handelt, wobei die Besitzverhältnisse unberücksichtigt bleiben, oder

d) die Maßnahmen im Wege der Ersatzvornahme nach §§ 59ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW durchgesetzt werden müssen.

4.6

In Fällen, in denen nach dem Kenntnisstand zum Zeitpunkt der Antragstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nur natürliche Personen als privatrechtliche Eigentümer oder dinglich berechtigte Nutzer von Wohngrundstücken als Ordnungspflichtige in Betracht kommen, kann eine Zuwendung nach diesen Richtlinien auch dann gewährt werden, wenn die Gemeinde und Gemeindeverbände die Maßnahme nicht im Wege der Ersatzvornahme nach § 59 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW durchsetzt. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass

4.6.1

die privatrechtlichen Eigentümer oder die dinglich berechtigten Nutzer nicht Handlungsstörer sind oder waren und die Wohngrundstücke nicht zu einem Geschäfts- oder Betriebsvermögen gehören (Nummer 4.6.2 bleibt davon unberührt),

4.6.2

die Grundstücke mit zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden bebaut sind, einschließlich der zur Infrastruktur gehörenden Grundstücke und der Baulücken,

4.6.3

einem zum Zeitpunkt des Rechtserwerbs oder der Gewährung der dinglichen Nutzung bestandskräftigen Bebauungsplan, einer Baugenehmigung oder der Bewilligungsbehörde vorliegenden sonstigen gesicherten Erkenntnissen Hinweise auf eine Altlast oder schädliche Bodenveränderung nicht zu entnehmen waren,

4.6.4

keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, dass den in Nummer 4.6 bezeichneten Personen zum Zeitpunkt des Rechtserwerbs der Verdacht oder das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung bekannt war und

4.6.5

beim Erwerb des Grundstücks oder bei der Gewährung der dinglichen Nutzung wegen bestehender oder nicht auszuschließender Bodenverunreinigungen Preisvorteile nicht gewährt worden sind.

4.7

Wird in den Fällen der Nummern 2.2.1 bis 2.3.2 mit der Maßnahme zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr vor der Bewilligung begonnen, schließt das eine Förderung nicht aus. Grundsätzlich ist auch bei diesen Maßnahmen eine Antragstellung zur Feststellung des Maßnahmenbeginns erforderlich.

Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns werden den Zuwendungsempfängern die einschlägigen Nebenbestimmungen ANBest-P, ANBest-G oder ANBest-EFRE (RdErl. des Finanzministeriums vom 30.9.2003, SMBl. NRW. 631 und EFRE-Rahmenrichtlinie) zur Berücksichtigung übermittelt. Vorhaben, bei denen im Rahmen des vorzeitigen Maßnahmenbeginns die jeweiligen Nebenbestimmungen nicht eingehalten wurden, können nicht bewilligt werden.

4.8

Bei förderfähigen Maßnahmen steht ein Vergleich einer Förderung des von der Antragstellerin oder dem Antragsteller übernommenen Leistungsanteils dann nicht entgegen, wenn der Vergleich den Anforderungen des § 55 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW und des § 58 Absatz 1 Nummer 2 der Landeshaushaltsordnung entspricht.

4.9

In Fällen, in denen für Maßnahmen nach den Nummern 2.2.1 bis 2.3.3 auf Grund der Nummern 4.5.3 oder 4.6 eine Zuwendung gewährt worden ist und in denen durch Leistungen des Ordnungspflichtigen oder eines Dritten (insbesondere eines Käufers) Rückzahlungsansprüche des Landes entstehen, ist der dem Land zustehende Anteil wie folgt zu ermitteln:

4.9.1

Zu ermitteln sind die Gesamtausgaben der notwendigen Maßnahmen zur Gefahrenermittlung und -abwehr, für die die Gemeinde und Gemeindeverbände als Alleineigentümer des Grundstückes oder im Weg der Ersatzvornahme in Vorlage tritt.

4.9.2

Leistungen Dritter mindern den Finanzierungsanteil der Gemeinde an den nach Nummer 4.9.1 ermittelten Gesamtausgaben. Bei Eigentumsübertragung von Grundstücken ist der Grundstückswert ohne Sanierungserfor-

dernis (nach der Immobilienwertermittlungsverordnung vom 19. Mai 2010 (BGBl. I S. 639) in der jeweils geltenden Fassung) zu ermitteln und als Leistungen Dritter auf den Finanzierungsteil anzurechnen. Nicht nur unwesentliche Wertsteigerungen im Sinne von § 25 Bundes-Bodenschutzgesetz sind als Leistungen Dritter auf den Finanzierungsanteil anzurechnen. Die Anrechnung kann bei Bewilligung oder spätestens 4 Jahre nach Sanierungsabschluss erfolgen.

4.9.3

Für die von der Gemeinde nach Anrechnung der Leistungen Dritter zu tragenden Ausgaben kann der Gemeinde, soweit es sich um zuwendungsfähige Ausgaben handelt, im Rahmen der Förderrichtlinien eine Zuwendung gewährt werden.

4.9.4

Führen die Leistungen Dritter nach der Bewilligung einer Zuwendung zu einer Überfinanzierung der Gesamtausgaben der Gemeinde, ist der auf die zuwendungsfähigen Ausgaben entfallende Anteil zu ermitteln und die gewährte Zuwendung anteilig zurückzuzahlen. Die Nummer 2.3.3 der VVG beziehungsweise Nummer 2.4.3 der VV zu § 44 Landeshaushaltsordnung bleiben unberührt.

4.10

Voraussetzung für die Förderung von Bodenbelastungskarten nach Nummer 2.4.1 ist die Durchführung der Maßnahme anhand des vom LANUV herausgegebenen „Leitfadens zur Erstellung digitaler Bodenbelastungskarten“ *3).

4.11

Voraussetzung für die Förderung von Untersuchung zur Ermittlung und Bewertung von Bodenfunktionen nach Nummer 2.4.2 ist die Durchführung der Maßnahme anhand der vom LANUV herausgegebenen „Fachlichen Anforderungen zur Nummer 2.4.2 Untersuchungen zur Ermittlung und Bewertung von Bodenfunktionen“ *3).

4.12

Voraussetzung für die Förderung von Maßnahmen der Nummern 2.4.1, 2.4.3 und 2.4.2 ist eine Abstimmung des Vorgehens mit dem LANUV und dem Geologischen Dienst NRW.

5

Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart: Projektförderung

5.2

Finanzierungsart: Anteilfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung: Zuweisung/Zuschuss

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Zuwendungsfähige Ausgaben

5.4.1.1

Notwendige Ausgaben für Maßnahmen nach Nummer 2. Ausgaben für Maßnahmen nach Nummer 2.2.1.1 können den Ausgaben für weitergehende Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung zugerechnet werden.

5.4.1.2

Notwendige Ausgaben für alle sonstigen Ingenieur- oder Gutachterleistungen, für die Projektleitung und die Projektsteuerung sowie bodenkundliche Baubegleitung. Nur bei besonders komplexen Fallgestaltungen sind zusätzliche Ausgaben für das Projektmanagement zuwendungsfähig; eine Begründung für deren Notwendigkeit ist dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung beizufügen.

5.4.1.3

Ausgaben für notwendige Leistungen Dritter bei der Information und Beteiligung von Anwohnern einer Altlast oder schädliche Bodenveränderung, deren persönlichen Belange unmittelbar durch die Altlast oder schädliche Bodenveränderung berührt sind, höchstens jedoch 10 000 Euro (Zuwendung).

5.4.1.4

Beweissicherungsgutachten zur Festsetzung von förderfähigen Entschädigungsleistungen im Rahmen von Sanierungsmaßnahmen, höchstens jedoch 10 000 Euro (Zuwendung).

5.4.2

Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind:

5.4.2.1

Geldbeschaffungskosten und Zinsen für eine Kreditaufnahme zur Beschaffung des Eigenanteils,

5.4.2.2

Inseratskosten, Genehmigungsgebühren, Grunderwerbsteuern, Maklerprovisionen, Notarkosten, Gerichtskosten, Versicherungen,

5.4.2.3

Grunderwerb.

5.4.3

Fördersatz, Bagatellgrenze

5.4.3.1

Fördersatz: 80 Prozent (Bemessungsgrundlage abgerundet auf volle Tausend Euro). Die Nummer 2.3.3 VVG beziehungsweise die Nummer 2.4.3 der VV zu § 44 Landeshaushaltsordnung bleiben unberührt.

5.4.3.2

Bagatellgrenze: 20 000 Euro (Zuwendung).

6

Verfahren

6.1

Antragsverfahren

6.1.1

Der Antrag auf Gewährung einer Zuwendung ist unter Verwendung nach dem Muster der Anlage 1 bei der zuständigen Bezirksregierung in zweifacher schriftlicher und digitaler Form zu stellen. Die Bezirksregierung prüft den Antrag daraufhin, ob die Maßnahme den Zielen des Förderprogramms und die sich aus dem Förderzweck ergebenden fachlichen Anforderungen hinsichtlich der Gefahrenermittlung und Gefahrenabwehr oder sonstiger Bodenschutzaspekten sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

6.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörden sind die Bezirksregierungen. Der Bewilligung ist das Muster der Anlage 2, der Bewilligung in Form eines vorläufigen Verwaltungsakts (gilt nicht im Zusammenhang mit Sanierungen und der EFRE-Förderung) ist das Muster der Anlage 3 zu Grunde zu legen.

6.3

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Anforderung auf Auszahlung von Zuwendungen ist formlos an die Bewilligungsbehörde zu richten.

Im Zusammenhang mit der EFRE-Förderung sind die zentralen EU-spezifischen Regelungen zu beachten und es gilt das Ausgabenerstattungsprinzip.

6.4

Verwendungsnachweisverfahren

Der Verwendungsnachweis ist nach Anlage 4 zu Nummer 10.3 VVG (Grundmuster 3 – Verwendungsnachweis) zu § 44 Landehaushaltsordnung zu erbringen.

6.4.1

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen und den vorgegebenen Zielen gegenüberzustellen.

6.5

Zu beachtende Vorschriften

6.5.1

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung

der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV beziehungsweise VVG zu § 44 Landeshaushaltsordnung, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

6.6

Die Anlagen 1 bis 3 können von den Internetseiten des Ministeriums und der Bezirksregierungen heruntergeladen werden.

7

Qualitätssicherung

Im Rahmen der Maßnahmenkontrolle erfolgt eine Auswertung der Sachberichte und ein maßnahmenbegleitendes Monitoring durch die Bewilligungsbehörde. Dies beinhaltet u. a. Besuche der Maßnahme vor Ort, Beratung der Zuwendungsempfängerinnen und -empfänger und die Überprüfung der Zielerreichung. In besonders gelagerten Fällen ist eine fachliche Beratung durch das LANUV möglich.

8

Schlussbestimmung

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

*1)

Die Verpflichtungen aus der Richtl inie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37), die zuletzt durch die Richtl inie 2006/96/EG vom 20. November 2006 (ABl. L 363 vom 20.12.2006, S. 81) geändert worden ist, sind beachtet worden.

*2)

Verfahren zur Anmeldung von Zuwendungen für die Sanierung von Altlasten und für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes sowie zur Aufstellung von Dringlichkeitslisten vom 14.1.2015 (SMBl. NRW. 74)

*3)

Sind auf der Internetseite des LANUV (**www.lanuv.nrw.de**) zur Verfügung gestellt.

– MBl. NRW. 2015 S. 104

74

Verfahren zur Anmeldung von Zuwendungen für die Sanierung von Altlasten und für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes sowie zur Aufstellung von Dringlichkeitslisten

RdErl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– IV-4 – 551.01 –
v. 13.1.2015

1

Das Land gewährt Zuwendungen nach Maßgabe der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten sowie für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes (Bodenschutz- und Altlastenförderrichtlinien – BAfrl) (RdErl. v. 13.1.2015 – SMBl. NRW. 74) und den Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung an Gemeinden und Gemeindeverbände (VVG) (RdErl. des Finanzministeriums vom 30.9.2003, SMBl. NRW. 631).

Diese Zuwendungen können für Maßnahmen der Nummer 1.1.2 der Förderrichtlinien regelmäßig nur in der Reihenfolge der Dringlichkeit nach Gesichtspunkten der Gefahrenabwehr bewilligt werden.

2

Die Dringlichkeit wird insbesondere dadurch bestimmt, ob im einzelnen Falle für

2.1

Leben oder Gesundheit von Menschen durch unmittelbare Einwirkung,

2.2

die Trinkwassergewinnung oder Heilquellen,

2.3

die Bodennutzung bei Grundstücken mit Wohnbebauung oder in Kleingärten,

2.4

die öffentliche Wasserwirtschaft,

2.5

die landwirtschaftliche oder gärtnerische Nutzung,

2.6

sonstige Schutzgüter

eine Gefahr oder der begründete Verdacht einer Gefahr besteht. Maßgeblich ist dabei die vorstehende Reihenfolge. Zusätzlich sollten Maßnahmen, bei denen gleichzeitig ein Flächenrecycling vorgesehen ist, besonders berücksichtigt werden.

Im übrigen entscheidet die Bezirksregierung nach pflichtgemäßen Ermessen unter Berücksichtigung der von den Gemeinden und Gemeindeverbänden für ihr Gebiet festgelegten Reihenfolge der Dringlichkeit.

Die Bezirksregierungen haben unter Beachtung dieser Voraussetzungen für jedes Haushaltsjahr eine besondere Dringlichkeitsliste für die unter Nummer 2.2 ohne 2.2.1.3 genannten Maßnahmen aufzustellen und zu führen. Die Anmeldungen der Gemeinden und Gemeindeverbände sind auf Maßnahmen zu beschränken, für die eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Antragsstellung im jeweiligen Haushaltsjahr erfolgen soll. Die Bewilligungen erfolgen in der Reihenfolge der Dringlichkeit. Zur Aufnahme in die Dringlichkeitsliste sind die ihrer Zweckbestimmung nach förderungsfähigen Maßnahmen durch die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der jeweiligen Bezirksregierung in Form der **Anlage 1** anzumelden, zusätzlich ist eine vollständige Aufnahme aller für den einzelnen Fall in Betracht kommenden Angaben im Fachinformationssystem Altlasten und schädliche Bodenveränderungen (FIS AlBO) erforderlich.

3

Bei unmittelbar bevorstehender Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen können Zuwendungen für Maßnahmen außerhalb der Dringlichkeitslisten gewährt werden. In diesem Fall sind die Angaben nach Anlage 1 dem Antrag auf Gewährung einer Zuwendung beizufügen.

4

Die ihrer Zweckbestimmung nach förderfähigen Maßnahmen nach den Nummern 1.1.1, 1.1.3 und 1.1.4 der Förderrichtlinien sind durch die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der jeweiligen Bezirksregierung in Form der Anlage 1 anzumelden. Zusätzlich ist für die Maßnahmen nach 1.1.3 eine vollständige Aufnahme aller für den einzelnen Fall in Betracht kommenden Angaben im Fachinformationssystem (FIS AlBO) erforderlich. Die Anmeldungen der Gemeinden und Gemeindeverbände sind auf Maßnahmen zu beschränken, für die eine ordnungsgemäße und rechtzeitige Antragsstellung im jeweiligen Haushaltsjahr erfolgen soll.

5

Die Bezirksregierungen unterrichten den Regionalrat und im Bereich der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster den Regionalverband Ruhr für dessen Verbandsgebiet über die Aufstellung der Dringlichkeitslisten. Als raumbedeutsame Maßnahme erfolgt die Priorisierung der Fördermaßnahmen in Abstimmung mit dem Regionalrat und im Bereich der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster mit dem Regionalverband Ruhr.

6

Fristen zur Vorlage der Anmeldung regeln die Bezirksregierungen.

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitg tritt der RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 26.6.2010 (MBl. NRW. S. 670) außer Kraft.

Anlage 1 zum RdErl. vom 14.1.2015

.... den .....
(Anmeldender Träger der Maßnahme)

An die
Bezirksregierung

_____
(PLZ-Ort)

Anmeldung einer Maßnahme
Zur Gewährung von Zuwendungen für die Gefahrenermittlung und Sanierung von Altlasten und für weitere Maßnahmen des Bodenschutzes sowie zur Aufnahme in die Dringlichkeitsliste

1
Bezeichnung der Maßnahme (einschließlich der ortsüblichen Benennung der Altablagerung/des Altstandortes/der Fläche/der Bodenschutzmaßnahme)
.....
.....

2
Die vollständigen Angaben zur Altablagerung/zum Altlastandort/zur Fläche wurden von der unteren Bodenschutzbehörde_____mit der Landes-Registrier-Nr._____ und lfd. Nr._____ in das Fachinformationssystem Altlasten und schädliche Bodenveränderungen (FIS AlBo) aufgenommen.[1]

3
Vorgesehene Maßnahme

3.1
Art der Maßnahme (bitte ankreuzen)

Erfassung[2]		□	
- Altlasten und Verdachtsflächen	□		
- Brachflächen	□		
- Entsiegelung	□		
Gefährdungsabschätzung (GA)		□	□*
Sanierungsuntersuchung (SU)		□	□*
Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahme (SA)		□	□*
- Landesförderung	□		
- EU-EFRE-Förderung	□		
Überwachungsmaßnahme		□	
Maßnahmen zur kommunalen Planung		□	□*
Sonstige Maßnahme des Bodenschutzes[3]		□	
...			

3.2
Geschätzte zuwendungsfähige Ausgaben

..... EURO

---

[1] Siehe auch Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides (Anlage 2 der Bodenschutz- und Altlatenförderrichtlinien). Im Rahmen der Ersterfassung erhobenen Daten sind nachträglich in FIS AlBo aufzunehmen.

[2] Erhebung von Altlasten, altlastenverdächtigen Flächen, schädlichen Bodenveränderungen und Verdachtsflächen, Ermittlung von Brachflächen und Entsiegelungspotenzialen.

* zusätzlich ankreuzen, wenn gleichzeitig Flächenrecycling vorgesehen ist

[3] u. a. Bodenbelastungskarten, Erosionskartierungen, Bodenfunktionskarten, Maßnahmen zur Verbesserung des Bodenbewusstseins und Kieselrotsanierungen

3.3
Verteilung auf die Haushaltsjahre (EURO)

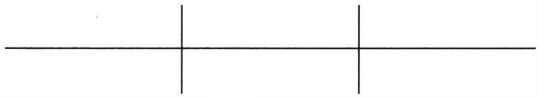

4
Einstufung der Dringlichkeit durch die Gemeinden oder des Gemeindeverbandes für Maßnahmen nach Nr. 2.2 ohne 2.2.1.3

4.1
Anzahl der von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband
im Haushaltsjahr vorgesehenen entsprechenden Maßnahmen .....

4.2
Rangziffer in der Reihenfolge der Dringlichkeit dieser Maßnahmen .....

4.3
Nach Auffassung der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes
für die Bestimmung der Dringlichkeit maßgebendes Kriterium nach Nummer 2 .....

5
Kurzbeschreibung der Maßnahme (ggf. auf gesondertem Blatt beifügen):

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift des Trägers der Maßnahme)

751

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus dem „Programm für Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen“ (progres.nrw) – Programmbereich Markteinführung

RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– VII – 4 – 43.00 –
v. 30.1.2015

Der RdErl. des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 20.2. 2013 (MBl. NRW. S. 102/SMBl. NRW. 751) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:

   a) Im zweiten Spiegelstrich wird nach der Angabe „(kodifizierte Fassung)“ das Komma gestrichen, die Angabe „(“ und nach der Angabe „S. 17“ die Angabe „)“ eingefügt.

   b) Der dritte und vierte Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

   „– Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1).

   – Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1).“

2. In Nummer 3.1 wird die Angabe „AGVO“ durch die Angabe „Verordnung (EU) Nr. 651/2014“ ersetzt.

3. In Nummer 5.2 wird die Angabe „350,– €“ durch die Angabe „350 Euro“ ersetzt.

4. In Nummer 5.3 wird die Angabe „I“ durch die Angabe „1“ ersetzt.

5. In Nummer 5.4 wird die Angabe „NRW“ durch die Wörter „Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

6. Nummer 5.6 wird wie folgt geändert:

   a) Im ersten Spiegelstrich werden die Wörter „(EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen (De-minimis-Regel)“ durch die Angabe „(EU) Nr. 1407/2013“ ersetzt. In Satz 2 wird die Angabe „200.000 EUR“ durch die Angabe „200 000 Euro“ ersetzt.

   b) Im zweiten Spiegelstrich werden die Wörter „(EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO)“ durch die Angabe „(EU) Nr. 651/2014“ ersetzt.

   c) Der dritte bis achte Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:

   „– Für die Fördergegenstände der Nummern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7 und 2.12 gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 41 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

   – Für die Fördergegenstände der Nummern 2.1, 2.2, 2.9, 2.11, 2.12 und 2.16 gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

   – Für die Fördergegenstände der Nummern 2.6, 2.10 und 2.12 gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 46 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

   – Für die Fördergegenstände der Nummern 2.8 und 2.12 gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 40 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

   – Für die Fördergegenstände der Nummern 2.13 und 2.14 gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

   – Für den Fördergegenstand der Nummer 2.15 gelten die Bestimmungen gemäß Artikel 49 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, wonach unter anderem eine Förderung möglich ist, wenn die Studie in unmittelbarem Zusammenhang mit folgenden Investitionen steht: Investitionen in Energiesparmaßnahmen oder erneuerbare Energien oder Maßnahmen, die über die Gemeinschaftsnormen für den Umweltschutz hinausgehen oder bei Fehlen solcher den Umweltschutz verbessern.“

7. Nummer 5.7 wird wie folgt gefasst:

   „5.7
   (nur für Unternehmen)

   Investitionsmehrausgaben nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sind Mehrausgaben, die im Vergleich zu den Ausgaben einer Referenzanlage anfallen.“

8. In Nummer 6.1 wird im vierten Spiegelstrich das Wort „Jahresprimärenergieaufwand“ durch das Wort „Jahresprimärenergiebedarf“ ersetzt.

9. Nummer 6.8 wird wie folgt gefasst:

   „6.8
   KWK-Anlagen

   KWK-Anlagen müssen der Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1) entsprechen.

   Antragsberechtigt sind nur Privatpersonen. Sonstige Antragsteller (beispielsweise Unternehmen) sind über das Förderprogramm progres.nrw – Programmbereich KWK antragsberechtigt.“

10. In Nummer 7.3 wird die Angabe „5. November“ durch die Angabe „1. Dezember“ ersetzt.

11. In den „Erläuterungen zu Anlage I“ wird die Angabe „I“ durch die Angabe „1“ ersetzt.

12. Die Anlage 1 erhält die aus dem Anhang zu diesem Runderlass ersichtliche Fassung.

progres.nrw – Markteinführung 2015					Anlage 1
Nr.	**Fördergegenstände und Hinweise**				**Weitere Hinweise**
2.1	**Wohnungslüftungsanlagen/-geräte mit Wärmerückgewinnung**				
	2.1.1 EFH, DHH, RH, MFH	zentrale Lüftungsanlage	1.000 € pro Haus bzw. Wohnung	Zulassung und Nachweis der Geräte durch das DIBt ist antragsvoraussetzend die Vorlage einer Luftdichtigkeitsmessung ist zwingend erforderlich Wirkungsgrade: - zentrale Lüftungsanlagen mindestens 80 % - dezentrale, raumweise betriebene Geräte in Bestandsbauten mindestens 65 % - dezentrale, raumweise betriebene Geräte in Neubauten mindestens 80 %	AV Nr. 2.1 RL Nr. 6.1
	2.1.2 EFH, DHH, RH, MFH	dezentrale Lüftungsanlagen	200 € pro Gerät und Wohnraum max. 1.000 € pro Haus bzw. pro Wohnung		
2.2	**Gewerbliche Anlagen zur Verwertung von Abwärme**		max. 15 %	Auswahl und Festlegung der Fördervoraussetzung erfolgt nach Vorlage einer detaillierten Antragsbeschreibung Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt	AV Nr. 2.2 RL Nr. 6.2
2.3	**Thermische Solaranlagen**				
	2.3.1 EFH, DHH, RH, MFH und GewB (i.S.d. Gewerbeordnung)	90 € pro m²	thermische Solaranlagen werden nur dann gefördert, wenn diese nicht zur Erfüllung der Vorgaben des EEWärmeG dienen die Förderhöhe ist auf 9 m² bis max. 20 m² pro WE bzw. GewB beschränkt Einliegerwohnungen zählen nicht als Wohneinheit (WE)		AV Nr. 2.3 RL Nr. 6.3
	2.3.2 Anlagen zur Erzeugung von Prozesswärme	90 € pro m²	die Förderhöhe ist auf 20 m² bis max. 1.000 m² beschränkt Prozesswärme ist Wärme aus Anlagen, die Wärme für Prozesse für die gewerbliche oder industrielle Nutzung bereitstellen Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt		
2.4	**Photovoltaikanlagen**	500 € pro kW_p	nur Multiplikatoren (Einzelfallprüfung durch die Bewilligungsbehörde) eine Anlage pro Standort mit max. 10 kW_{el} pro Jahr und Antragsteller wird max. eine Anlage gefördert Mindeststromerzeugung für: - fassadenintegrierte Anlage 400 kWh je KW_p - dachintegrierte bzw. aufgeständerte Anlage 800 kWh je kW_p - innovative Systeme 1.000 kWh je kWp		AV Nr. 2.4 RL Nr. 6.4
2.5	**Wasserkraftanlagen**	1.000 € pro kW_{el}	max. werden 20 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert 5.000 € zuwendungsfähige Kosten entsprechen der maximalen Förderung von 1.000 €		AV Nr. 2.5 RL Nr. 6.5
2.6	**Wärmeübergabestationen / Hausanschlüsse**				
	2.6.1 Wärmeleistung von 1 kW bis 25 kW	1.500 €	je Gebäude max. eine Übergabestation Antragsberechtigung für Unternehmen nur über das Förderprogramm progres.nrw – KWK		AV Nr. 2.6 RL Nr. 6.6
	2.6.2 Wärmeleistung größer 25 kW bis 50 kW	1.000 €			
2.7	**Biomasseanlagen zur Wärmeerzeugung in Verbindung mit einer thermischen Solaranlage**				
	2.7.1 Pelletkesselanlage	2.500 €	je Gebäude wird eine Anlage gefördert die Anlage muss mit einem ausreichenden Speicher versehen sein		AV Nr. 2.7 RL Nr. 6.7
	2.7.2 Holzhackschnitzelkesselanlage	1.400 €			
	2.7.3 Scheitholzkesselanlage	1.400 €			

2.8	**Hocheffiziente dezentrale KWK – Anlagen bis 20 kW_{el}**				
	2.8.1 ≤ 1 kW	Sockelbetrag 1.425,00 € für ein kW		Antragsberechtigung für Unternehmen nur über das Förderprogramm progres.nrw. – KWK Wirkungsgrad (KWK-Anlage) muss mindestens 80 % betragen	AV Nr. 2.8 RL Nr. 6.8
	2.8.2 ≤ 4 kW	Sockelbetrag 1.425,00 € für ein kW plus max. 285,00 € pro weiteres kW_{el} Förderhöchstgrenze 2.280,00 €			
	2.8.3 ≤ 10 kW	Sockelbetrag 2.280,00 € für vier kW plus 95,00 € pro weiteres kW_{el} Förderhöchstgrenze 2.850,00 €			
	2.8.4 ≤ 20 kW	Sockelbetrag 2.850,00 € für zehn kW plus 47,50 € pro weiteres kW_{el} Förderhöchstgrenze 3.325,00 €			
2.9	**Energiespeichersysteme**	max. 25 %	Biogasspeicher für Biogasanlagen, die bis zum 31.12.2011 in Betrieb genommen wurden besondere Wärme- und Kältespeicher (z.B. Latentspeicher, Eisspeicher)		AV Nr. 2.9 RL Nr. 6.9
2.10	**Wärmenetze**	15 % bzw. max. 25 % (Modellhaftigkeit)	Wärmenetze, die aus KWK-Anlagen, industrieller Abwärme, Abfallverwertungsanlagen oder Anlagen zur Nutzung von Erneuerbaren Energien aus Biomasse versorgt werden Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt		AV Nr. 2.10 RL Nr. 6.10.
2.11	**Anlagen zur Effizienzsteigerung von Biogas-KWK-Anlagen, die den Abgasstrom der Biogas-KWK-Anlage zusätzlich elektrisch nutzen**	max. 25 %	bis 600 kW_{el} inkl. der Effizienzsteigerungsmaßnahme der Quotient aus Jahresstromerzeugung und Jahresstundenzahl muss ≤ 600 kW_{el} betragen Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt		AV Nr. 2.11 RL Nr. 6.11
2.12	**Besondere Anlagen und Systeme mit außerordentlichem Innovationsgrad bzw. Multiplikatorwirkung**	max. 40 %	Festlegung der Förderhöhe durch Einzelfallprüfung Zustimmung des Ministeriums ist erforderlich		AV Nr. 2.12 RL Nr. 6.12
2.13	**Wohngebäude im Passivhaus-Standard inkl. Lüftungsanlage / Lüftungsgeräte**				
	2.13.1 EFH, DHH, RH	4.700 € pro Haus		für den Einbau einer thermischen Solaranlage ≥ 4 m² ≤ 9 m² kann zusätzlich ein Bonus in Höhe von 350 € beantragt werden	AV Nr. 2.13 RL Nr. 6.13
	2.13.2 Mehrfamilienhaus (MFH)	3.400 € pro Wohneinheit			
	2.13.3 Sonstige Gebäude im Passivhaus-Standard	Festlegung der Förderhöhe im Rahmen einer Einzelfallprüfung			
2.14	**Wohngebäude im 3-Liter-Haus-Standard inkl. Lüftungsgerät(e)**				
	2.14.1 EFH, DHH, RH	4.700 € pro Haus (Bestandsbau) 3.700 € pro Wohneinheit (Neubau)		Neubauten werden nur innerhalb von Solar- und Klimaschutzsiedlungen gefördert für den Einbau einer thermischen Solaranlage ≥ 4 m² ≤ 9 m² kann zusätzlich ein Bonus in Höhe von 350 € beantragt werden	AV Nr.2.14 RL Nr. 6.14
	2.14.2 MFH	3.400 € pro Wohneinheit (Bestandsbau) 2.700 € pro Wohneinheit (Neubau)			
2.15	**Studien zum Thema Rationelle Energieverwendung, Regenerative Energien und Energiesparen, an denen besonderes Landesinteresse besteht**		max. 80 %	Festlegung der Förderhöhe im Rahmen einer Einzelfallprüfung Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt	AV Nr. 2.15 RL Nr. 6.15
2.16	**Messtechnik zur Ermittlung und Auswertung von Energieverbräuchen für ausgewählte Sonderprojekte**		max. 80 %	Festlegung der Förderhöhe im Rahmen einer Einzelfallprüfung Privatpersonen sind nicht antragsberechtigt	AV Nr. 2.16 RL Nr. 6.16

II.

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales

Bekanntmachung des Vomhundertsatzes nach § 148 Absatz 4 des Neunten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IX) für das Kalenderjahr 2014

Bek. d. Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales – V B 3 – 4421.42.1 – v. 29.1.2015

Für das Jahr 2014 beträgt der Vomhundertsatz gemäß § 148 Absatz 1 und 4 SGB IX 3,86. Der Vomhundertsatz steht unter dem Vorbehalt einer Neuberechnung, da die maßgeblichen Bevölkerungszahlen aufgrund des Zensus 2011 voraussichtlich erst Mitte des Jahres 2015 endgültig bekannt sein werden.

– MBl. NRW. 2015 S. 115

III.

Landschaftsverband Rheinland

Öffentliche Auslegung des LVR-Beteiligungsberichtes zum 31. Dezember 2013

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 29.1.2015

Aufgrund des § 23 Absatz 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), in Verbindung mit § 117 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), wird bekannt gegeben, dass der Beteiligungsbericht des Landschaftsverbandes Rheinland zum 31. Dezember 2013 montags bis freitags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr im Verwaltungsgebäude des Landschaftsverbandes Rheinland in 50679 Köln, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, Zimmer F 209, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Alternativ kann der LVR-Beteiligungsbericht zum 31. Dezember 2013 im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:

http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/derlvr/finanzen/finanzmanagement/dokumente_11/nkf/Beteiligungsbericht_zum_31122013.pdf

Köln, den 29. Januar 2015

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland
Ulrike Lubek

– MBl. NRW. 2015 S. 115

Verkehrsverbund Rhein-Ruhr

Sitzungen der Fachausschüsse des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR)

Bek. d. Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr v. 24.2.2015

Zur Vorbereitung auf die Sitzungen des Verwaltungsrates der VRR AöR und der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR am 19. März 2015 finden folgende Sitzungen statt:

Ausschuss für Tarif und Marketing der VRR AöR
Mittwoch, 4. März 2015, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum R. 2.20

Ausschuss für Verkehr und Planung der VRR AöR
Donnerstag, 12. März 2015, 10.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.20

Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR
Montag, 16. März 2015, 11.00 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.20

Finanzausschuss des Zweckverbandes VRR
Montag, 16. März 2015, 11.15 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.20

Betriebsausschuss des Zweckverbandes VRR
Donnerstag, 19. März 2015, 10.45 Uhr,
im Rathaus der Stadt Essen, Raum 2.17

Die Tagesordnungen für die Sitzung des Verwaltungsrates der VRR AöR und für die Sitzung der Verbandsversammlung des ZV VRR am 19. März 2015 werden in Kürze öffentlich bekannt gemacht.

Essen, 24. Februar 2015

Ulrich Haller

– MBl. NRW. 2015 S. 115

Einzelpreis dieser Nummer 3,30 Euro
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569